

Sortiment zugefügt hatte, waren mit einer wesentlichen Veranlassung zur Schaffung einer Verkaufsordnung. Das Sortiment hoffte, daß der Verlag ihm entgegenkommen und einer Fassung zustimmen würde, die die vom Verlag am eigenen Leibe gespürten Schädigungen in Zukunft hintanhaltend könnte. Die §§ 10, 11, 12 der Verkaufsordnung sollten einerseits lautgewordenen Wünschen des Verlages Gewährung bringen, andererseits aber auch das Sortiment vor Unterbietungen des Verlages schützen. Diese Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt. Zahlreiche Klagen, und zwar größtenteils aus Verlegerkreisen, die sich durch Maßnahmen anderer Verleger benachteiligt erachteten, veranlaßten den Vorstand des Börsenvereins, den Vereinsausschuß zu beauftragen, ein Gutachten über die Tragweite der §§ 10, 11, 12 der Verkaufsordnung zu erstatten. Die Veröffentlichung dieses Gutachtens seitens des Vorstandes als eine »authentische Interpretation« veranlaßte die Erklärung der 47 Verleger, die sich direkt gegen den Vorstand des Börsenvereins und den Vereinsausschuß richtete. Mag auch die Ansicht der 47 Verleger richtig sein, daß es nicht zu den Befugnissen des Vereinsausschusses gehört, die Satzungen authentisch zu interpretieren, so wäre es unseres Erachtens doch wohl erspriesslicher gewesen, diesen Gegenstand lediglich an den Stellen zu erörtern, die dazu bestimmt sind, nämlich in den Hauptversammlungen des Börsenvereins und des Verlegervereins. Dies wäre um so mehr geboten gewesen, als, wie schon oben erwähnt, auch ein großer Teil des Verlages die rigorose Ausnutzung des sogenannten Verlegerparagrafen und der entsprechenden Paragraphen der Verkaufsordnung mißbilligt und als gegen seine Interessen gerichtet betrachtet.

Zu unserer Freude können wir feststellen, daß wir uns hierin mit dem Vorstande des Verlegervereins in vollkommenem Einverständnis befinden. In dem von ihm in dieser Ostermesse erstatteten Bericht heißt es:

»Es war bei den Verhandlungen charakteristisch, zu beobachten, daß sich unter den Beschwerdeführern wegen der Praxis des doppelten Ladenpreises auch zahlreiche Verleger befanden, und von berufenster Seite wurde gesagt, daß ein großer Teil der Beschwerden, die beim Börsenvereins-Vorstande eingingen, von dem konkurrierenden Verleger anhängig gemacht worden wären. Es mag dies zutreffen, denn unter den Verlegern ist die Konkurrenz mindestens ebenso scharf wie unter den Sortimentern, und der Verleger wird oft durch seine Autoren gezwungen, die gleichen Vertriebsarten zu wählen wie sein konkurrierender Kollege. Um nun nicht an der Schaffung einer Schraube ohne Ende mitzuarbeiten, sollte jeder Verleger bei der Einräumung von Extrabedingungen auf Grund von § 3 Ziffer 3 der Satzungen des Börsenvereins ganz besonders — und zwar nicht im Hinblick auf ein einzelnes Werk, sondern auf seinen Verlag als Ganzes — prüfen, ob er glaubt, dadurch nicht nur seinen Absatz, sondern auch seinen Gewinn im ganzen zu vermehren. Wenn er aber Vereinen und Gesellschaften seine Zwecke nutzbar macht, so sollte er dabei niemals solche Einrichtungen zulassen, die das Publikum zu dem Glauben berechtigen, das Sortiment verteuere den Bezug der Bücher.«

Wir haben dem Frieden und der Kollegialität zuliebe seinerzeit von einer Gegenerklärung abgesehen, sind auch mit keiner dahingehenden Aufforderung an unsere Vereine herangetreten, haben vielmehr in den Fällen, wo wir zum Vorgehen aufgefordert worden sind, auf die sine ira abgefaßte Erklärung von 76 Berliner Sortimentsfirmen hingewiesen, die unsere eigene Anschauung wiedergegeben hat.

Hauptsächlich der unklaren Fassung des § 12 der Verkaufsordnung ist es zuzuschreiben, daß die Fälle von Verlegererschleuderei sich im letzten Jahre stark vermehrt und

uns wie allen Vorständen der buchhändlerischen Vereine eine große Arbeitslast aufgebürdet haben. Ein Kreisverein ist an uns mit dem Ersuchen herangetreten, wir mögen alles Material, das uns die Vorstände der Kreis- und Ortsvereine überweisen müßten, sammeln, sichten und von Zeit zu Zeit unseren Vereinsvorständen vertraulich zugänglich machen. Wir haben diesem Wunsche Folge gegeben, da auch wir der Ansicht sind, daß bei einer mehr oder minder öffentlichen Festnagelung typischer Schleuderfälle das Sortiment wohl in der Lage ist, den schleudernden Verlegern durch Nichtverwendung für ihren Verlag die Lust an weiterer Verlegung der Verkaufsordnung zu benehmen. Wir fordern Sie deshalb auch an dieser Stelle auf, uns alle feststehenden Fälle von Verlegererschleuderei, möglichst mit dem Beweismaterial, das zurückgesandt wird, zugänglich zu machen, betonen aber, daß ein Erfolg unserer Maßnahmen nur dann zu erwarten ist, wenn alle Vereinsvorstände ausnahmslos sich in allen vorkommenden Fällen dieser kleinen Mühe unterziehen.

Nicht gering war die Anzahl der Klagen, die der Vereinsbuchhandel hervorgerufen hat. Besonders ist es die Zentralbuchhandlung der Rechtsanwälte gewesen, die wir ihrer Ausdehnung und Vertriebsweise nach als besonders den Buchhandel, nicht nur den juristischen, schädigend betrachten müssen. Sie kennen aus unseren zahlreichen Veröffentlichungen unsere Tätigkeit gegen die Zentralbuchhandlung und den Vereinsbuchhandel überhaupt, und Sie haben gewiß mit allseitiger Freude davon Kenntnis genommen, daß auch der Vorstand des Börsenvereins nunmehr mutig den Kampf gegen Betriebe aufgenommen hat, die ebenso dem Sortiment wie dem Verlage über kurz oder lang unsagbaren Schaden zufügen müssen. Wenn dem Vorstande des Börsenvereins von interessierter Seite vorgeworfen wird, er sei mit seiner Sperrung einer Anzahl von Vereinsbuchhandlungen planlos und parteiisch vorgegangen, so wollen wir darüber mit ihm nicht rechten, ihm vielmehr danken, daß er nicht zaghaft abgewogen, sondern frisch und mutig den Kampf aufgenommen hat: es ist für den Buchhandel geschehen!

Ein gleiches energisches Vorgehen aller beteiligten Kreise wünschen wir den Auswüchsen des Warenhausbuchhandels gegenüber. Noch immer verkaufen die Warenhäuser, um nur ein Beispiel anzuführen, eben erschienene, wie sie angeben, aus ihren Leihbibliotheken stammende Romane in neu hergestellten Einbänden zu Schleuderpreisen. Wo bleibt der schon im vorigen Jahre von uns besüßwortete Zusammenschluß der belletristischen Verleger, die doch unmöglich die Gefahr verkennen oder unterschätzen können, die ihnen aus einer derartigen Verschleuderung der besten belletristischen Produktion erwächst!

Mit dem Vorstande des Vereins von Verlegern deutscher illustrierter Zeitschriften sind wir auch im abgelaufenen Jahre in Verbindung getreten, um eine Verbesserung der Bezugsbedingungen bzw. eine Entschädigung des Sortiments für die Beförderung der immer zahlreicher werdenden Inseratbeilagen der Zeitschriften zu erlangen. Der Vorstand des Vereins hat unser Ersuchen abgelehnt und uns auf Verhandlungen mit den einzelnen Verlegern verwiesen. Da dieser Weg uns durchaus ungangbar erschien, haben wir in der Herbstversammlung des Verbandes in Jena die Frage zu einer öffentlichen gemacht. Auch hier hat der beinahe vollzählig vertretene Vorstand des Vereins der Zeitschriftenverleger unsere Wünsche als unerfüllbar bezeichnet, hat aber in einem späteren Stadium der Verhandlungen zugesagt, seinen Mitgliedern eine obligatorische Bestellgebühr bei illustrierten Zeitschriften in Vorschlag bringen zu wollen. Auf unsere im Januar dieses Jahres gestellte Anfrage an den Vorstand, ob und mit welchem Erfolge er seinen Mitgliedern diese Bestellgebühr empfohlen habe, ist uns die Antwort erteilt